



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0059-25
= RSS-E 63/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.10.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Dr. Edith Wise-Kleisinger, MBA Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die Besonderen Bedingungen für die Universal-Straf-Rechtsschutz-Versicherung für Unternehmen (USRB-U Plus 2015), welche auszugsweise lauten:

§ 1 Vertragsinhalt und Rechtsgrundlagen

Versicherungsschutz wird geboten für die Kosten von Straf- und Verwaltungsstrafverfahren sowie disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutz-Versicherung (ARB 2015), Art. 1 - 16 ARB mit Ausnahme der Art. 5.3, Art. 6, Art. 7, Art. 9.2 - 9.7, Art. 10.3 und Art. 14 ARB gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. (...)

§ 3 Versicherte Unternehmen

Versichert ist das als Versicherungsnehmer bezeichnete Unternehmen in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (Unternehmensstrafrecht) bzw. entsprechender Vorschriften im Ausland. (...)

§ 4 Versicherte natürliche Personen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag aufgeführten natürlichen Personen. (...)

§ 5 Versichertes Risiko

(1) Straf-, Verwaltungsstraf-, Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten der Verteidigung und des Zeugenbeistands der versicherten Personen in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des

- Strafrechtes,*
- Verwaltungsstrafrechtes,*
- Disziplinar- und Standesrechtes,*

in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Versicherungsvertrag beschriebenen Tätigkeit. Wird dem versicherten Unternehmen bzw. den versicherten natürlichen Personen vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechtes verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs

- einer fahrlässig begehbaren Straftat,*
- einer vorsätzlich begehbaren Straftat.*

Bei dem Vorwurf eines Verbrechens kann das versicherte Unternehmen (Versicherungsnehmer) der Rechtsschutzgewährung widersprechen, soweit es sich bei den betroffenen Personen nicht um Mitglieder der Geschäftsleitung handelt.

Versicherungsschutz besteht für die außergerichtliche und gerichtliche Interessenwahrnehmung des versicherten Unternehmens bzw. der versicherten natürlichen Personen.

Im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat entfällt insoweit rückwirkend der Versicherungsschutz.

In diesem Fall ist der Leistungsempfänger verpflichtet, (anonymisiert) die hierfür erbrachten Leistungen zurückzuerstatten. Bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Verwaltungsstraftat bleibt der Versicherungsschutz erhalten. (...)

(3)

Verwaltungs-Rechtsschutz

(anonymisiert) trägt ferner die notwendigen Kosten

a) Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des versicherten Unternehmens in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung der Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren.

b) Vermeidung von Verwaltungsverfahren

eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gegenüber österreichischen Verwaltungsbehörden, um die als unmittelbare Folge eines versicherten Strafverfahrens drohende Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu vermeiden.

c) Verwaltungsgutachten

eines Rechtsanwaltes für die gutachterliche Klärung verwaltungsrechtlicher Fragen österreichischen Rechts, soweit diese für die Verteidigung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren erforderlich ist.

d) Vermeidung von Strafverfahren

*es besteht Versicherungsschutz für die anwaltliche Tätigkeit in Verwaltungs- und Abgabeverfahren vor österreichischen Behörden und Gerichten, die dazu dienen, die Einleitung eines vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren zu verhindern.
(...)“*

Die Antragstellerin meldete der antragsgegnerischen Versicherung mit Schreiben vom 17.4.2025 folgenden Schadenfall (Nr. (*anonymisiert*)):

Mit Schreiben vom 17.3.2025 wandte sich die Gleichbehandlungsanwaltschaft an die Antragstellerin bzw. deren Geschäftsführer und ersuchte diese um eine Stellungnahme. Eine Frau, deren Partnerin sowie deren beiden Kinder hätten am 22.2.2025 im Rahmen einer Familienfeier das Lokal der Antragstellerin besucht. Auf dem Weg zur Damentoilette hätte eine der Frauen eine Wand passieren müssen, an der erotische Bilder und Nacktfotografien von Männern aufgehängt waren. Auch die andere Frau habe diese Bilder auf dem Weg zur Toilette wahrnehmen müssen und sei „unangenehm berührt“ gewesen. Ebenso seien die Tochter einer der beiden Frauen von den Bildern peinlich berührt gewesen, ihre persönlichen Grenzen seien ebenso überschritten worden wie die des 15jährigen Sohnes, der auf der Herrentoilette ähnliche Bilder weiblicher Personen ansehen habe müssen.

Aus Sicht der Gleichbehandlungsanwaltschaft liege eine sexuelle Belästigung im Sinne des § 35 GIBG vor, den BesucherInnen stehe ein angemessener Schadenersatz zu, wobei gemäß § 38 Abs. 2 GIBG ein Mindestschadenersatz von EUR 1000,-- vorgesehen sei. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft gehe von einem angemessenen Schadenersatzbetrag von insgesamt EUR 5.000,-- für alle vier Personen aus.

Die Antragstellerin beauftragte eine Rechtsanwältin mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme an die Gleichbehandlungsanwaltschaft. Zusammengefasst weise sie die Forderung nach Schadenersatz zurück, da es sich um keine konkrete Schädigungshandlung, die gegen die BesucherInnen gerichtet gewesen sei, gehandelt habe.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sah in einem Schreiben vom 14.4.2025 die Diskriminierung nach § 31 und § 35 GIBG weiterhin als gegeben an.

Die Antragsgegnerin lehnte mit Schreiben vom 23.4.2025 die Deckung des Rechtsschutzfalles ab. Der Sachverhalt sei keinem versicherten Risiko zuordenbar, vielmehr handle es sich um die Abwehr von Schadenersatzforderungen. Dieses Risiko sei allenfalls in einer Haftpflichtversicherung gedeckt.

Trotz mehrfacher Urgezen durch die Antragstellervertreterin hielt die Antragsgegnerin an ihrer Deckungsablehnung fest.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft stellte am 18.6.2025 in Namen der BesucherInnen des Lokals einen Antrag gegen die Antragstellerin auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz zur Überprüfung, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch sexuelle Belästigung beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, gemäß § 31 Abs 1 GIBG iVm § 35 GIBG. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission leitete daraufhin ein Verfahren ein und ersuchte die Antragstellerin bzw. deren Geschäftsführer um Stellungnahme.

Die Antragstellerin stellte durch ihre Versicherungsmaklerin am 4.8.2025 den Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung zu empfehlen. Der Versicherungsfall sei durch die Einleitung des Verfahrens gemäß § 12 Abs 1 GBK/GAW-Gesetz als erste behördliche Ermittlungshandlung eingetreten. Das Verfahren sei kein rein verwaltungsrechtliches Verfahren, sondern eine behördliche Untersuchung mit möglichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Konsequenzen.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 14.8.2025 Stellung. Zusammengefasst sei das Verfahren nicht vom Deckungsumfang des „Straf-Rechtsschutzes“ umfasst, ein Strafverfahren wegen sexueller Belästigung iSd § 218 StGB sei nicht eingeleitet worden. Für das Unternehmen bestehe nur Deckung hinsichtlich eines Strafverfahrens nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes.

Die Antragstellervertreterin gab dazu am 14.8.2025 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

„Im vorliegenden Verfahren sind zwei Parteien betroffen:

- 1. Die (anonymisiert) GmbH als juristische Person, und*
- 2. Herr (anonymisiert) als natürliche Person, der zugleich Geschäftsführer und Eigentümer des Unternehmens ist.*

Diese Zweiteilung ist wichtig - denn die Versicherungsbedingungen unterscheiden zwischen dem Versicherungsschutz für das Unternehmen selbst (nach § 3 USRB-U Plus 2015) und jenem für natürliche Personen wie Geschäftsführer, leitende Angestellte oder Mitarbeitende (nach § 4 und § 5).

Was (anonymisiert) impliziert - aber nicht sagt:

Durch den alleinigen Verweis auf das VbVG entsteht der Eindruck, als sei nur das Unternehmen versichert - und auch das nur unter engen Bedingungen, nämlich bei einem Verfahren nach dem VbVG.

Das ist nicht korrekt.

Was tatsächlich vereinbart wurde:

Die Bedingungen sehen in § 4 ausdrücklich vor, dass natürliche Personen, darunter auch Geschäftsführer, dann versichert sind, wenn ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für das Unternehmen ein Vorwurf gemacht wird. Genau das ist hier der Fall: Herr (anonymisiert) ist in Ausübung seiner Funktion als Geschäftsführer betroffen - und damit vollumfänglich gedeckt.

Der Versicherungsfall liegt vor, da ein behördliches Verfahren eingeleitet wurde (§ 8). Der Vorwurf betrifft eine möglicherweise vorsätzlich begehbare Straftat (§ 5). Die betroffene Person ist nach § 4 versichert.

Damit besteht Versicherungsschutz. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass es sich (noch) nicht um ein gerichtliches Strafverfahren handelt oder dass das Unternehmen zusätzlich genannt ist.

Was wir festhalten möchten

Die Versicherung versucht hier - zumindest dem Anschein nach - den Eindruck zu erwecken, dass Deckung nur dann besteht, wenn das Verfahren gegen das Unternehmen selbst geführt wird, und nur dann, wenn es sich um ein Verfahren nach dem VbVG handelt. Damit wird die vertraglich vereinbarte Deckung für natürliche Personen in ihrer Funktion im Unternehmen nicht nur übersehen, sondern de facto ausgeblendet.

Solche Formulierungen sind für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht nachvollziehbar. Der Kunde kann und muss sich darauf verlassen dürfen, dass der Schutz für Geschäftsführer und Mitarbeiter nicht erst dann greift, wenn ein spezielles Gesetz wie das VbVG betroffen ist, sondern immer dann, wenn ein Vorwurf im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erhoben wird - so wie hier.(...)“

Rechtlich folgt:

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind (vgl 7 OB 208/13h).

Im vorliegenden Fall ist das versicherte Unternehmen gemäß § 3 USRB-U Plus in außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz versichert. Dies ist im Zusammenhang mit dem Umfang den in § 5 als versichertes Risiko aufgezählten Verfahrensarten dahingehend zu verstehen, dass eine Strafbarkeit von juristischen Personen nur in einzelnen Sondergesetzen normiert ist. im gerichtlichen Strafrecht ist eine solche Norm das bereits angeführte Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, im Verwaltungsstrafrecht fehlt eine allgemeine Norm völlig. Gemäß § 9 VStG ist verwaltungsstrafrechtlich grundsätzlich derjenige verantwortlich, der zur Vertretung nach außen bestimmt ist (vgl Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG (2013), § 9 Rz 3.

Für die mitversicherten natürlichen Personen, hier konkret den Geschäftsführer der Antragstellerin, ist daher das versicherte Risiko im Sinne des § 5 USRB-U Plus auch weiter.

Soweit die Antragstellervertreterin davon ausgeht, dass es sich bei dem eingeleiteten Verfahren beim Senat III der Gleichbehandlungsanwaltschaft um ein Strafverfahren handle, so ist ihr zu entgegnen, dass ein derartiges Verfahren nach § 38 Abs 4 GIBG ein bloßes Verwaltungsverfahren darstellt. Am Ende des Verfahrens steht ein Prüfungsergebnis, sollte der Senat zur Auffassung gelangen, dass eine Diskriminierung vorliegt, hat er einen Vorschlag

zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und die verantwortliche Person aufzufordern, die Diskriminierung zu beenden (§ 12 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz). Ersatzansprüche müssen aber beim zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Gemäß § 61 GIBG ist dieses an die Entscheidung des Senats nicht gebunden, aber bei einem abweichenden Urteil begründungspflichtig. Der Antragsgegnerin ist insofern beizupflichten, dass es sich bei einem gegen die Antragstellerin geltend zu machenden Schadenersatzanspruch grundsätzlich um kein dem Straf-Rechtsschutz zuzuordnendes Risiko handelt, sondern allenfalls Deckung aus einer Haftpflichtversicherung bestünde.

Mangels eines eingeleiteten Strafverfahrens gegen die Antragstellerin oder die mitversicherte Person ist keines der versicherten Risiken eingetreten. Auch ein allfälliges Strafverfahren gegen den Geschäftsführer gemäß § 218 StGB ist nicht aktenkundig.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 1. Oktober 2025